



**Mehr
Generationen
Haus Limburg**
Miteinander – Füreinander



S a t z u n g

des Familienzentrum Müze e. V., Hospitalstr. 10, 65549 Limburg

Präambel

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden nur die weibliche Bezeichnung verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Familienzentrum Müze e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Limburg an der Lahn.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg an der Lahn unter der Nr. VR 641 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern und Vätern aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern und Familien in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Vernetzung von Generationen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a. Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein „Treffpunkt“ eingerichtet und betrieben werden.
- b. Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z. B. durch Kursangebote.
- c. Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern.
- d. Verbesserung von Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- e. Die Trägerschaft von betriebserlaubnispflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.
- f. Die Entwicklung und Förderung von generationenübergreifenden Angeboten, um Kontakte, Austausch und Vernetzung von Alt und Jung zu erleichtern.
- g. Das Angebot eines pädagogischen Mittagstisches für Mitglieder des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine konfessionellen oder politischen Ziele.

Mittel des Vereins sind Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Fördermittel. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung vornehmen.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt.

Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., im Bundesverband der Mütterzentren e. V., im Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten e.V., sowie im Bundesverband der hessischen Familienzentren e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Ziele als berechtigt anerkennt und den Verein fördern und unterstützen möchte.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein passiv unterstützen will. Passive Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht bei Versammlungen. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist erwünscht. Passive Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Sobald ein Mitglied ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis/geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eingeht, wird seine Mitgliedschaft auf „passiv“ umgestellt.

Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jederzeit zum passiven Vereinsmitglied werden. Die passive Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die passive Mitgliedschaft beantragt wurde.

Ein passives Mitglied, das nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis/geringfügigen Beschäftigungsverhältnis steht, kann auf schriftlichen Antrag jederzeit zum aktiven Vereinsmitglied werden. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die aktive Mitgliedschaft beantragt wurde.

Alle aktiven und passiven Mitglieder sollen sich ehrenamtlich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Adresse, E-Mailadresse, Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand,

- a) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied den Grundsätzen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- b) Wenn ein Mitglied trotz Anmahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand gegeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung fristgemäß eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen ist hiervon unberührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Adresse gerichtet ist.

In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim

Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt zum Beispiel über:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstands
- b. Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- c. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- d. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird,
- e. Satzungsänderungen (siehe § 15),
- f. Auflösung des Vereins (siehe § 16),
- g. Ausschluss eines Mitglieds,
- h. Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung,
- i. Die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und einer Stellvertreterin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertreterin. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr erfolgt zu zweit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt einzeln. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht der Geschäftsführung übertragen ist.

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung einzelner Mitglieder zu bedienen, denen bestimmte Bereiche übertragen werden oder ihm beratend zur Seite stehen. Der Vorstand ist bei der Auswahl dieser Personen frei. Diese Personen haben nicht das Recht, den Verein zu vertreten.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus 10 gewählten und einem ständigen Mitglied.

Acht gewählte Beiräte sollen die Abteilungen des Vereins (Krabbelstube, Waldkindergarten, Personal, Finanzen, Offenes Wohnzimmer/Offener Treff, Öffentlichkeitsarbeit, Migration/Sprachkurse, Eltern-Kind-Arbeit) repräsentieren.

Zwei gewählte Beiräte sollen aus der weiteren Mitgliederschaft gewählt werden. Diese Beiratstätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Das ständige Mitglied des Beirats wird Kraft Amtes von einem Vertreter des Magistrats der Stadt Limburg besetzt. Die Stadt Limburg als Mitglied des Familienzentrums „Müze“ e. V. wird durch eine von ihr zu benennende Person im Beirat vertreten.

Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Beirates im Amt.

Die Wahl erfolgt einzeln. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht in den Beirat gewählt werden.

Die Geschäftsführung nimmt an den Beiratssitzungen in beratender Funktion teil. Sie hat Rede- aber kein Stimmrecht.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er informiert sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und der angestellten Mitarbeiter des Vereins und macht dem Vorstand Vorschläge.

Der Beirat soll monatlich tagen. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Beiratssitzung eingeladen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Beiratssitzungen. Vorstandsmitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht.

Die Sitzungen des Beirates werden von einem Vorstandsmitglied des Vereins geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleiterin.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Der Beirat kann zu seinen Beiratssitzungen Mitglieder oder Mitarbeiterinnen des Vereins einladen. Diese haben in den Sitzungen Rede- aber kein Stimmrecht.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen.

Die Wahl erfolgt einzeln. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 Niederschriften

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmenden, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 12 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Beirats-sitzungen teil.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EstG vornehmen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Satzungsänderung

Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Änderung oder Neufassung der Satzung beschlossen werden.

Wie ungültige Stimmen gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegeben.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an folgende Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.